dem Land-Voigt und den zwey Aeltesten Land-Räthen
Deputirten stehet und nicht minder Macht haben,

Cap: VI.

von denen Ständen

des Marg-Grafthums Ober-Lausitz

überhaupt

und deren Gerechtsamen, und Prerogativen.

§. 1.

Das Marggrafthum Ober-Lausitz ist mit vielen Privilegien und Freyheiten, wie auch besondern Rechten, vor andern begnadiget worden, welche theils in Special-Verträgen, theils in Confirmations-Briefen, theils auch in Observanz bestehen. Unter diesen Privilegien haben die Stände das Recht, Gesandte an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Marggrafen zu Ober-Lausitz, zu schicken, und Audienz bey Ihnen zu suchen. Sie haben auch das Recht, Land-Tage zu halten, und darauf alle Angelegenheiten des Landes zu berathschlagen, und zu beschließen. Sie haben das Recht, Land-Räthe zu erwählen, welche mit dem Land-Voigte die Regierung des Landes besorgen, und in Abwesenheit des Landvoigts, oder wenn die Stelle eines Landvoigts erledigt ist, die Regierung des Landes führen. Sie haben das Recht, Land-Stände zu erwählen, welche auf den Land-Tägen, und in Abwesenheit der Land-Räthe, die Stände des Landes vorstellen. Sie haben das Recht, Land-Schreiber zu erwählen, welche die Land-Tags-Handlungen aufschreiben, und die Land-Tags-Abschiede ausfertigen. Sie haben das Recht, Land-Boten zu erwählen, welche die Land-Tags-Abschiede an Ihro Königl. Majestät in Pohlen und Churfürstl. Durchl. zu Sachsen, als Marggrafen zu Ober-Lausitz, überbringen. Sie haben das Recht, Land-Bothen zu erwählen, welche die Land-Tags-Abschiede an die Land-Städte, Budissin, Görlitz, Zittau, Lauban, Camenz und Löbau überbringen, und die Land-Tags-Abschiede an die Land-Stände und Unterthanen des Landes

a) vid. Jura Statuum fol. 123. conf. Lusat. Vol. III. Fol. 14.